



Landgericht Berlin  
Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 742/10

verkündet am: 05.10.2010

Justizfachangestellter

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]  
[REDACTED] Potsdam,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED] Berlin -

g e g e n

die [REDACTED] digital GmbH & Co. KG,  
vertreten d.d. persönlich haftende Gesellschafterin [REDACTED]  
digital Verwaltungs GmbH,  
d. vertreten d.d. Geschäftsführer [REDACTED]  
[REDACTED] und [REDACTED]  
[REDACTED] Berlin,

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED] Berlin -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,  
10589 Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 05.10.2010 durch den Vorsitzenden Richter am  
Landgericht [REDACTED], den Richter Dr. H. [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED]

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die einstweilige Verfügung vom 21. September 2010 wird aufgehoben und der Antrag auf ihren Erlass zurückgewiesen.
2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Antragsteller kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des festgesetzten Kostenbetrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht die Antragsgegnerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % leistet.

### Tatbestand:

Der Antragsteller war bis zu seinem Rücktritt am 23. September 2010 Innenminister des Landes Brandenburg. Er hat sich gegen eine von ihm befürchtete Berichterstattung in der [REDACTED] Zeitung gewehrt, die sich mit dem Verdacht befassen würde, er habe für ein außereheliches Kind keinen Unterhalt gezahlt, so dass die Kindesmutter zu Unrecht öffentliche Sozialleistungen in Anspruch nehmen musste, also ein „Sozialbetrug“ vorliege. Hintergrund war, dass dem Antragsteller – seiner Behauptung nach – im Oktober 2009 aus seinem Fahrzeug ein Laptop gestohlen wurde, auf dem sich sowohl private als auch dienstliche Dateien befanden, deren genauer Inhalt ihm nicht mehr erinnerlich sei. Jedenfalls findet sich dort auch Korrespondenz mit der Kindesmutter. Diese Daten wurden der [REDACTED]-Zeitung zugespielt.

Mit Anwaltsschreiben vom 31. August und 1. September 2010 wies der Antragsteller gegenüber der [REDACTED] AG den Verdacht der Beteiligung an einer Straftat und die Beteiligung an einem „Sozialleistungsbetrug“ zurück und verwahrte sich gegen die Verwertung des der [REDACTED] Zeitung vorliegenden Materials sowie gegen eine seine Privatsphäre verletzende Berichterstattung. Auch die Kindesmutter wies mit Anwaltsschreiben vom 1. September 2010 entsprechende Vorwürfe zurück und wandte sich gegen jegliche Berichterstattung über sie und ihre Tochter.

Der Antragsteller sah sich durch die bevorstehende Berichterstattung der [REDACTED]-Zeitung und die angekündigte Veröffentlichung der der [REDACTED]-Zeitung vorliegenden „Dokumente“ in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt. Die angeblichen Schreiben der Kindesmutter sowie seines an erstere gerichtete hätten privaten Charakter; das gestohlene Material dürfe nicht genutzt werden. Ohnehin finde sich dort keinerlei Hinweis auf eine Straftat der Kindesmutter, geschweige denn auf eine Straftat von ihm.

Er hat im Verfahren 27.O.685/10 am 2. September 2010 eine einstweilige Verfügung erwirkt, durch die der [REDACTED] AG unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt worden ist, die Dokumente wörtlich oder sinngemäß publizistisch zu nutzen, die die nachstehenden Äußerungen enthalten: (... es folgt die Wiedergabe von Auszügen aus E-Mails).

Am 9. September 2010 sandte der stellvertretende Chefredakteur [REDACTED] der [REDACTED]-Zeitung dem Antragsteller die aus der Anlage 3 ersichtlichen, an letzteren gerichteten, vermeintlichen E-Mails der Kindesmutter mit der Gelegenheit, die Schriftstücke auf ihre Authentizität zu prüfen, und stellte dazu Fragen; der Antragsteller lehnte mit Anwaltsschreiben vom 9. September 2010 dazu jegliche Auskünfte ab.

Am 20. September 2010 veröffentlichte die Antragsgegnerin auf der von ihr betriebenen Website [www.\[REDACTED\].de](#) den nachfolgend in Fotokopie wiedergegebenen Beitrag, der sich mit den Vorwürfen gegen den Antragsteller befasst:



Home > Politik > Brandenburgs Innenminister unter Druck: Sozialbetrug? Minister [REDACTED] wehrt sich gegen neue Vorwürfe



Brandenburgs Innenminister [REDACTED]

BRANDENBURGS INNENMINISTER UNTER DRUCK

## Sozialbetrug? Minister [REDACTED] wehrt sich gegen Vorwürfe

20.09.2016 - 15:25 Uhr

**Neuer Ärger für Brandenburgs Innenminister [REDACTED] (51).** Nach der Affäre um einen umstrittenen Grundstücksverkauf und eine dubiose Parteispende gerät der [REDACTED] Politiker jetzt unter Betrugsverdacht. Er soll mit einer ehemaligen Geliebten für ein gemeinsames Kind jahrelang Sozialleistungen vom Staat erschlichen haben. [REDACTED] will sich nicht zu seinem Privatleben äußern und spricht von möglicherweise gefälschtem Belastungsmaterial.

Nach Dokumenten, die [REDACTED] da vorliegen, geht es um eine angebliche Liebesbeziehung, die Mitte der 90er-Jahre begonnen haben soll. [REDACTED] damals Staatssekretär im Umweltministerium, soll ein außereheliches Verhältnis mit einer jüngeren Mitarbeiterin gehabt haben. Ein Jahr später bekommt sie eine Tochter [REDACTED] (Name geändert).

Den Vater ihres Kindes soll die Mutter beim Jugendamt nicht angegeben haben. Die Folge: Statt des Kindesvaters soll das Jugendamt für die ersten sechs Lebensjahre die Zahlungen für das Kind übernommen und sogenannten Unterhaltsvorschuss gezahlt haben. Das wäre eine fünfstellige Summe.

Nach der Geburt der Tochter soll die Beziehung zerbrochen sein. [REDACTED] da liegen E-Mails vor, die angeblich von der Kindesmutter an den verheirateten [REDACTED] geschrieben worden sein sollen.

Enttäuscht soll die Mutter beklagt haben, dass er doch derjenige gewesen sei, der mit dem Gedanken an ein Kind kokettiert habe – und zwar ein Jahr, nachdem die Liaison begonnen hatte. Doch nach der Geburt soll [REDACTED] ihr stattdessen mitgeteilt haben, dass er als Vater nicht zur Verfügung stehe.

Am 19. Mai 2005 soll sie sich schriftlich beklagt haben, dass er sich weder um sie noch um die Tochter kümmere. Am 6. August 2006 offenbar der vorerst letzte Appell der angeblichen Ex-Geliebten an den [REDACTED] Politiker: Sie fühle sich in ihrer akuten Notlage von ihm in Stich gelassen. Sie brauche seine Unterstützung, die sie doch vereinbart hätten.

Wusste die Mutter selbst, dass sie und der Minister sich strafbar gemacht haben? Bereits am 29. November 2002 soll sie [REDACTED] geschrieben haben, dass sie riesige Angst wegen des Betrugers mit dem Unterhaltsvorschuss habe.

Anl. zu Bl. 1 ff

27.0.2016

[redacted] da konfrontierte Innenminister [redacted] mit den Vorwürfen. Er bestritt sie trotz mehrfacher Nachfrage nicht, sondern wollte sich grundsätzlich nicht äußern: „Über meine Privatsphäre spreche ich nicht.“ Zudem könne er nicht beurteilen, ob die [redacted] da vorliegenden Dokumente echt seien. Schließlich sei ihm sein Laptop gestohlen worden. Die Unterlagen könnten gefälscht sein.

In einer eidesstattlichen Versicherung gab er allerdings inzwischen an, dass es seinerseits „Kommunikation“ mit der Kindesmutter gab. Diese Kommunikation sei auch „privater Natur“ gewesen.

Tatsächlich zählt es zur Privatsphäre des Ministers, ob er Vater eines außerehelich geborenen Kindes ist.

Von öffentlichem Interesse dagegen ist aber, ob sich der Herr über 8900 Polizisten des Landes Brandenburg selbst über Recht und Ordnung hinweggesetzt haben könnte.

Sollten die Vorwürfe zutreffen, haben sich der Minister und seine Ex-Geliebte wegen Sozialleistungsbetrugs strafbar gemacht.

Familienrechtler Dr. [redacted] erklärt: „Die Mutter hat eine Offenbarungspflicht gegenüber der Kinderkasse. Weiß sie, wer der Vater ist und gibt trotzdem gegenüber der Kinderkasse an, der Vater sei unbekannt, macht sie sich des Betruges gemäß § 263 StGB strafbar, wenn sie Unterhaltsvorschuss vom Amt bezahlt.“

Und was wären die Folgen für Minister [redacted] wenn die Vorwürfe zuträfen?

Familienrechtler [redacted]: „Wenn Minister [redacted] die Mutter dazu gedrängt hat, den Namen des Vaters dem Jugendamt nicht zu nennen und sie Unterhaltsvorschuss vom Amt bezieht, macht er sich der Beihilfe, der Mittäterschaft oder der Anstiftung des Betrugs zum Nachteil der Kindergeldkasse schuldig.“

*In einem Vorermittlungsverfahren (Az: [redacted]) prüfte die Staatsanwaltschaft Potsdam vergangene Woche den Fall – allerdings nach Informationen, die [redacted] selbst der Behörde gab. „Nach Prüfung wurden keine konkreten Anhaltspunkte, unter anderem auch aus Rechtsgründen, für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat wegen der erhobenen Vorwürfe festgestellt“, teilt die Staatsanwaltschaft mit.*

Tatsächlich wäre die Straftat verjährt und deshalb nicht mehr verfolgbar.

Nicht verjährt dagegen wäre nach § 170 StGB ein aktueller Unterhaltsentzug gegenüber der Tochter. „Das wäre eine Verletzung der Unterhaltspflicht“, so Jurist [redacted], „darauf stehen bis zu drei Jahre Haft.“

Minister [redacted] der in unregelmäßigen Abständen der Kindesmutter Beträge zwischen 100 und 200 Euro bar zugesteckt haben soll, schweigt weiter.

Die Ex-Geliebte erklärte gegenüber [redacted] da, es gehe niemanden etwas an, wer der Vater ihrer Tochter sei.

Der Fall beschäftigt inzwischen auch die Brandenburger Politik. Brandenburgs [redacted] Vorsitzende [redacted] sagte [redacted] da: „Die Vorwürfe müssen sofort von den zuständigen Behörden geprüft werden. Und zwar von Personen, die von Herrn [redacted] und der Landesregierung unabhängig sind. Sollten sich die Vorwürfe bestätigen, muss Ministerpräsident [redacted] Herr [redacted] entlassen.“

**[redacted] Fraktionschef [redacted] „Ein Innenminister darf nicht erpressbar sein. Deshalb muss Herr [redacted] offenlegen, welche Betrugsvorwürfe gegen ihn erhoben werden.“**

Der Antragsteller hat die einstweilige Verfügung vom 21. September 2010 erwirkt, durch die der Antragsgegnerin unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel untersagt worden ist,

es künftig zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß zu verbreiten,

1. Brandenburgs Innenminister unter Druck Sozialbetrug?  
und / oder
2. gerät der [REDACTED] Politiker jetzt unter Betrugsverdacht. Er soll mit einer ehemaligen Geliebten für eine gemeinsames Kind jahrelang Sozialleistungen vom Staat erschlichen haben.  
und / oder
3. Nach Dokumenten, die [REDACTED] de vorliegen, geht es um eine angebliche Liebesbeziehung, die Mitte der 90er-Jahre begonnen haben soll. [REDACTED], damals Staatssekretär im Umweltministerium, soll ein außereheliches Verhältnis mit einer jüngeren Mitarbeiterin gehabt haben. Ein Jahr später bekommt sie eine Tochter;  
und / oder
4. Nach der Geburt der Tochter soll die Beziehung zerbrochen sein. [REDACTED] de liegen E-Mails vor, die angeblich von der Kindesmutter an den verheirateten [REDACTED] geschrieben worden sein sollen. Enttäuscht soll die Mutter beklagt haben, dass er doch derjenige gewesen sei, der mit dem Gedanken an ein Kind kokettiert habe - und zwar ein Jahr, nachdem die Liaison begonnen hatte. Doch nach der Geburt soll [REDACTED] ihr stattdessen mitgeteilt haben, dass er als Vater nicht zur Verfügung stehe. Am 19. Mai 2005 soll sie sich schriftlich beklagt haben, dass er sich weder um sie noch um die Tochter kümmere. Am 6. August 2008 offenbar der vorerst letzte Appell der angeblichen Ex-Geliebten an den [REDACTED] Politiker: Sie fühle sich in ihrer akuten Notlage von ihm in Stich gelassen. Sie brauche seine Unterstützung, die sie doch vereinbart hätten.  
und / oder
5. In einem Vorermittlungsverfahren (Az: [REDACTED]) prüfte die Staatsanwaltschaft Potsdam vergangene Woche den Fall - allerdings nach Informationen, die [REDACTED] selbst der Behörde gab. „Nach Prüfung wurden keine konkreten Anhaltspunkte, unter anderem auch aus Rechtsgründen, für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat wegen der erhobenen Vorwürfe festgestellt“, teilt die Staatsanwaltschaft mit. Tatsächlich wäre die Straftat verjährt und deshalb nicht mehr verfolgbar.  
und / oder
6. Nicht verjährt dagegen wäre nach § 170 StGB ein aktueller Unterhaltsentzug gegenüber der Tochter. „Das wäre eine Verletzung der Unterhaltspflicht“, so Jurist [REDACTED], „darauf stehen bis zu drei Jahre Haft.“  
und / oder
7. Minister [REDACTED], der in unregelmäßigen Abständen der Kindesmutter Beträge zwischen 100 und 200 Euro bar zugesteckt haben soll...

Gegen die ihr am 22. September 2010 zwecks Vollziehung zugestellte einstweilige Verfügung richtet sich der Widerspruch der Antragsgegnerin.

Der Antragsteller sieht sich im Hinblick auf die mit Schriftsatz vom 4. Oktober 2010 eingereichten Veröffentlichungen der Antragsgegnerin, die sich seit dem 20. September 2010 mit dem ihm zu Unrecht zur Last gelegten Sozialbetrug befassen und auf die verwiesen wird, inzwischen nicht mehr in der Lage, mit der einstweiligen Verfügung sein Rechtsschutzziel, seine Privatsphäre zu schützen, zu erreichen. Er hat daraufhin das Verfahren in der Hauptsache für erledigt und beantragt, der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die Antragsgegnerin hat sich der Erledigungserklärung nicht angeschlossen und beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Sie hält die angegriffene Berichterstattung für zulässig. Ein Fall der Hauptsachenerledigung liegt nicht vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die einstweilige Verfügung vom 21. September 2010 war aufzuheben und der Antrag auf ihren

einseitigen Erledigungserklärung liegende Antrag, die Erledigung der Hauptsache festzustellen, geht ins Leere, weil ein Fall der Hauptsachenerledigung nicht vorliegt; die einstweilige Verfügung kann daher keinen Bestand haben.

Es fehlt vorliegend an einem erledigenden Ereignis. Das Erledigungsereignis ist eine Tatsache, die eine ursprünglich zulässige und begründete Klage nachträglich gegenstandslos macht. Keine Erledigungsereignisse stellen z. B. ein Rechtsverzicht oder der Wegfall des wirtschaftlichen Interesses an der Durchsetzung des verfolgten Anspruchs dar (vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO, 28. Aufl., § 91 a Rdz. 3, 5 m. w. Nachw.).

Der Antragsteller sieht von der Durchsetzung des geltend gemachten Unterlassungsanspruches allein deshalb ab, weil aufgrund der bereits erfolgten Presseveröffentlichungen die gegen ihn erhobenen Vorwürfe weithin bekannt geworden sind und einstweilige Unterlassungsverfügungen damit praktisch ins Leere gehen würden. Das war schon im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 21. September 2010 absehbar, in dem angesichts des erheblichen Medieninteresses damit gerechnet werden musste, dass über das Verfahren und damit auch über den gegen den Antragsteller erhobenen Vorwurf berichtet werden würde. Der Fall liegt insoweit nicht anders, als wenn ein Kläger z. B. wegen nach Klageeinreichung absehbarer dauernder Vermögenslosigkeit seines Schuldners davon absieht, eine Zahlungsklage weiter zu verfolgen, weil er im Falle des Obsiegens im Prozess mit einem Zahlungstitel nichts anfangen könnte. Das Bestehen oder Nichtbestehen des ursprünglich geltend gemachten Unterlassungsanspruches wird von der inzwischen erfolgten umfassenden Berichterstattung auch anderer Medien allerdings nicht berührt; es liegt vielmehr ein Fall des Interessenwegfalls vor, weil der Antragsteller erkannt hat, dass er seine Privatsphäre mit einem Unterlassungstitel nicht wirksam schützen kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.

Dr. [REDACTED]